

Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahIO-IntegR)

Der Bürgermeister hat zusammen mit den Ratsmitgliedern Arno Feller und Siegfried Störmer am 30.06.2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Übergangsregelung zur „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW vom 24.02.2020“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Übergangsregelungen zur WahIO-IntegR

Für die Integrationsratswahl im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen.

§ 2 Bildung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Absatz 1 WahIO-IntegR in der aktuell gültigen Fassung aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Besitzerinnen/Beisitzern.

§ 3 Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

§ 4 Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 WahIO-IntegR alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Sätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.

§ 5 Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Abweichend von § 10 Absatz 11 WahIO-IntegR können Wahlvorschläge bei der Wahlleitung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

§ 6 Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Absatz 12 WahIO-IntegR spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 7

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 10 WahlO-IntegR spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.